

13. März  
1995

# Fachhochschule Brandenburg

4. Jahrgang  
Nr. 9



# Amtliche Mitteilungen



681-7  
W. 25912  
April 1995

Wa. 8.5.  
f. R. 5

Inhalt

Seite

Vorläufige Eignungsprüfungsordnung der  
Fachhochschule Brandenburg (EPO)

131

Achtung geänderte Rufnummer !!!

Telefon: 03381 / 355 - 0  
Telefax: 03381 / 355 - 199

Herausgeber:

Der Gründungsrektor

Fachhochschule Brandenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Magdeburger Straße 53

14770 Brandenburg an der Havel

Telefon: 03381 / 30 36 12

Telefax: 03381 / 30 36 11

Aufgrund des § 30 Abs.3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 i. V. m. der Verordnung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 16.12.92 über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erläßt die Fachhochschule Brandenburg folgende vorläufige Eignungsprüfungsordnung:

### Vorläufige Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (EPO)

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Probemester und Antragstellung
§ 3	Antrag
§ 4	Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
§ 5	Eignungsprüfungskommission
§ 6	Zulassung
§ 7	Form und Inhalt der Eignungsprüfung
§ 8	Der Prüfungsausschluß
§ 9	Die Studienberechtigung
§ 10	Inkrafttreten

Anhang: Inhaltliche Schwerpunkte zur fachrichtungsbearbeiteten Eignungsprüfung für die Studiengänge:

#### § 1 Geltungsbereich

Studienbewerber, welche die Qualifikation für das angestrebte Studium nach § 30 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nicht nachweisen, können auf Antrag nach § 1 der Verordnung über den Hochschulzugang zu einer fachrichtungsbearbeiteten Eignungsprüfung für einen Studienzugang an einer Hochschule zugelassen werden, wenn sie mindestens das 24. Lebensjahr vollendet haben, den Abschluß der Sekundarstufe I, einen entsprechenden Abschluß oder eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach mehrjährige Berufserfahrung erworben haben oder wer die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt hat.

#### § 2 Probemester und Antragstellung

(1) Vor dem Ablegen der fachrichtungsbearbeiteten Eignungsprüfung können Bewerber ein Probemester als Gasthörer absolvieren. Von den Teilnahme-

(1) Der Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbearbeiteten Eignungsprüfung ist schriftlich an das Studiensekretariat zu richten. In dem Antrag ist der angestrebte Studienzugang anzugeben.

#### § 3 Antrag

mern werden in diesem Fall keine Gebühren erhoben. (2) Der Antrag gemäß § 3 ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer einzureichen. Durch die zuständigen Fachbereiche sind den Bewerbern Hinweise bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen zu geben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- die Geburtsurkunde,
- eine ausführliche Darstellung der bisherigen schulischen und beruflichen Ausbildung,
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche Ausbildung,
- beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen,
- eine Erklärung, ob und für welchen Studienzugang der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbearbeiteten Eignungsprüfung gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht oder bestanden wurde.

#### § 4 Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 1 wird nachgewiesen durch

1. das Abschlußzeugnis der Berufsschule und den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist.

(2) Die Art der beruflichen Tätigkeit nach § 1 Nr. 2 muß erkennen lassen, daß dem Studienbewerber

(3) Geprüft wird Allgemeinwissen einschließlich studienwunschrrelevanter Grundkenntnisse. Entsprechende Schwerpunkte sind für jeden Studien- gang in der Anlage zu dieser Eignungsprüfung- ordnung geregelt. Die mündliche Prüfung soll neben ergänzenden Fragen zur Klausur dem Kandi- daten Gelegenheit geben, auf eigene berufliche Er- fahrungen Bezug zu nehmen.

rücksichtigt.

dadurch für das Studium in dem angestrebten Stu- diengang erforderliche Kenntnisse vermittelt wur- den und erwarten lassen, daß der Studienbewerber in der Lage ist, die entsprechenden wissenschaft- lichen Studieninhalte eigenverantwortlich zu erar- beiten. Die beruflichen Fort- und Weiterbildungs- maßnahmen, die im Zusammenhang mit der beruf- lichen Tätigkeit durchgeführt wurden, werden be- rücksichtigt.

### § 5 Eignungsprüfungskommission

(1) Über die Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung entscheidet eine Kommission der Fachhochschule. Der Kommission gehören an:

- als ständige Mitglieder zwei von der Leitung der Hochschule benannte Professoren als Vor- sitzender und als Stellvertreter,
- als wechselnde Mitglieder zwei Mitarbeiter des jeweils betroffenen Fachbereichs, die auf Vor- schlag des zuständigen Rates für zwei Jahre gewählt werden und von denen eines Professor sein muß; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kommission kann weitere Mitglieder der Hochschule zu ihren Beratungen heranziehen.

(3) Die Entscheidung der Kommission wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzen- den den Ausschlag.

### § 6 Zulassung

(1) Wird der Studienbewerber zur fachrichtungsbe- zogenen Eignungsprüfung an der FH Brandenburg zugelassen, ist in dem Bescheid der Studienang- abzugeben, für den die Zulassung zur Eignungsprü- fung gilt, sowie der Prüfungstermin mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbe- zogenen Eignungsprüfung kann bei Ablehnung einmal wiederholt werden.

### § 7 Form und Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Durch die fachrichtungsbezogene Eignungsprü- fung soll der Kandidat nachweisen, daß er Kennt- nisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studienang erforder- lich sind.

(2) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 20 Minuten Dauer.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen 1 bis 6 (1. Schullei- formgesetz des Landes Brandenburg vom 28. Mai 1991).

(5) Eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit min- destens "ausreichend" bewertet wurden. Teilprüfun- gen können nicht wiederholt werden.

(6) Eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

### § 8 Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für den betreffenden Studienang bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die im jeweiligen Studienang eine Lehrtätigkeit ausüben.

(2) Die Prüfung wird von zwei Prüfern, von denen mindestens einer Professor ist, abgenommen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

### § 9 Die Studienberechtigung

(1) Studienbewerber, welche die fachrichtungsbezo- gene Eignungsprüfung bestanden haben, erwerben die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums. Ihnen ist eine entsprechende Beschneidung auszu- stellen.

(2) Die erworbene Studienberechtigung gilt für gleiche Studiengänge an allen Hochschulen des Landes Brandenburg.

### § 10 Inkrafttreten

Diese vorläufige Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Ämtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, an der Havel, den 13.03.1995

Technische Physik:

- Grundbegriffe und elementare Grundlagen in den Gebieten Mechanik, Wärmelehre, Optik und Elektrizitätslehre
- Grundlagen der Geometrie
- elementare Funktionen und ihre Darstellung
- elementare Grundlagen der Vektorrechnung

Der Rektor der  
Fachhochschule Brandenburg

Diese vorläufige Eignungsprüfungsordnung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 19.08.1993 aufgrund des § 30 Abs. 3 BBHG und des § 8 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung genehmigt.

Anhang:

Inhaltliche Schwerpunkte zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung für die Studiengänge:

Angewandte Informatik:

- einfache Aufgaben der mathematischen Logik und der Kombinatorik
- Interpretation eines Ablaufdiagramms über einen Alltagsvorgang
- einfache Aufgaben zur Algebra
- Funktionen und ihre geometrische Darstellung

Betriebswirtschaftslehre:

Fragen zum allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundverständnis der Planung, Organisation und Kontrolle betrieblicher Entscheidungen vor dem Hintergrund der spezifischen Erfahrungen der Kandidatin/des Kandidaten.

Wirtschaftsinformatik:

Fragen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung von Mensch-Aufgabe-Technik-Systemen im Betrieb vor dem Hintergrund der spezifischen Erfahrungen der Kandidatin/des Kandidaten.

Elektrotechnik:

- einfache Aufgaben zur Algebra
- Funktionen und ihre geometrische Darstellung
- Grundbegriffe und Grundzusammenhänge der Elektrizitätslehre

Maschinenbau:

- Funktionen und ihre grafische Darstellung
- elementare Aufgaben zur Physik (Mechanik)
- Grundbegriffe Maschinenbau